

Kinder- und jugendgerechte Unterbringung

Von Anfang an begleitet das Thema Unterbringung von Flüchtlingskindern die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW. Eine alters- und kindgerechte Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ist häufig nicht gegeben. Ihre Unterbringung kann sich unterschiedlich gestalten und ist davon abhängig, ob sie unbegleitet oder mit ihrer Familie in Deutschland ankommen bzw. aus welchem Herkunftsland sie kommen sowie vom Stand und vom Ausgang des Asylverfahrens.

Unterbringung nach der Flucht

a) Kinder mit ihren Familien

Einreisende Personen werden in Deutschland zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) vorläufig untergebracht, in NRW sind dies 10 – 12 Tage. Gemäß § 53 AsylVfG sollen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, einer Kommune zugewiesen werden. Es muss hier unterschieden werden zwischen Gemeinschaftsunterkünften des Landes (ZUEs = Zentrale Unterbringungseinrichtungen) und der Kommunen.

Einige Kommunen in NRW haben in der Vergangenheit Konzepte für die Unterbringung von geflüchteten Kindern und ihren Familien entwickelt, die in aller Regel eine dezentrale Unterbringung in Wohnungen vorsehen. Dies sollte jedoch grundsätzlich und flächendeckend gelten, denn in vielen Regionen werden Flüchtlinge bevorzugt in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Da in manchen Regionen in NRW bezahlbarer Wohnraum ein knappes Gut ist, auf das nicht nur die Flüchtlingsfamilien angewiesen sind, mussten vor allem in 2015 angesichts der hohen Flüchtlingszahlen Gemeinschaftsunterkünfte kurzfristig als Lösung dienen. Diese Flüchtlingsunterkünfte können jedoch nur eine Übergangslösung sein.

In den Flüchtlingsunterkünften leben viele Menschen oft auf engstem Raum zusammen. Zumeist fehlen Rückzugs- und Spielmöglichkeiten für die Kinder. Auch sehen die (mangelhaften) sanitären Anlagen oft keine Trennung der Geschlechter oder der Altersgruppen vor. Hinzu kommt, dass sich die Asylverfahren sehr lange hinziehen, Flüchtlinge in dieser Zeit zumeist keine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung haben und so Konflikte nicht ausbleiben. So müssen Flüchtlingskinder neben dem Zurechtkommen in einer neuen, fremden Umgebung und Kultur, den Verständigungsschwierigkeiten, der Verarbeitung der Erlebnisse vor und während der Flucht auch die unzulänglichen Wohnverhältnisse ertragen. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW weist in ihrem [Impulspapier](#) „Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche“ auf die zum Teil katastrophale Situation der Wohnsituation in Gemeinschaftsunterkünften insbesondere für die Kinder hin. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW fordert für die Landeseinrichtungen die vollständige Umsetzung des Landesgewaltschutzkonzeptes und für die Unterbringung in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften in § 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW die Wahrung des Kindeswohls aufzunehmen und das private Wohnen zu fördern.

b) Frauen und Kinder

Abhängig von ihrem jeweiligen besonderen Schutzbedarf werden Schutzsuchende einzelfallbezogen in Landeseinrichtungen für Schutzbedürftige bzw. in einem, für die Unterbringung von vulnerablen Personen gewidmeten besonderen Bereich innerhalb der einzelnen Einrichtungen untergebracht. Dies bezieht sich u.a. auf Frauen und Kinder, die oftmals Gewalt während der Flucht erlebten.

c) Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Kommen Flüchtlingskinder als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Deutschland ist die Kinder- und Jugendhilfe für sie zuständig. Siehe dazu ausführlich den Text "Inobhutnahme und Clearing".

d) Sog. "AnKER-Zentren"

Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen, die sogenannten AnKER-Zentren, in denen die Antragstellung, Anhörung, Entscheidung und eventuell die Widerspruchsklage unter einem Dach stattfinden soll, sind im Koalitionsvertrag von 2018 vorgesehen. Diese werden vom Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW für Nordrhein-Westfalen abgelehnt. Allerdings existieren in NRW Pläne für zentrale Flüchtlingsunterkünfte, die der Idee der AnKER-Zentren ähnlich sind. Die Rechte von Flüchtlingskindern würden auch in diesen Einrichtungen weiterhin beschnitten, da ihnen keine Regelangebote zur Betreuung und Förderung sowie zur Beschulung zukommen würden. Dabei stehen Kindern das Recht auf Bildung sowie verschiedene Teilhaberechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention zu.

Konzepte und Angebote zum Schutz von geflüchteten Kindern

Zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt sollen Organisationen, die Kinder betreuen, Schutzkonzepte entwickeln und implementieren. Ein Gesamtschutzkonzept besteht aus Bausteinen der Prävention und Intervention.

Der unabhängige Missbrauchsbeauftragte der Bundesregierung, Herr Johannes-Wilhelm Rörig, hat Mindeststandards zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch in Flüchtlingsunterkünften herausgegeben. Zu den Standards gehören bspw. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, räumliche Standards wie getrennte Wohnbereiche für Familien mit Kindern oder nach Geschlechtern getrennte Sanitärbereiche sowie Informationen in allen relevanten Sprachen zu Hilfs- und Beratungsangeboten.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen setzte im März 2017 mit dem [Landesgewaltschutzkonzept](#) ein klares Zeichen gegen Gewalt in den Landeseinrichtungen für Flüchtlinge. In diesem werden Merkmale einer kinder- und jugendgerechten Unterbringung berücksichtigt, wie Spielflächen für Kinder, Begegnungs- und Kommunikationsräume sowie durchgängig geöffnete Schutz- und Rückzugsräume für schutzbedürftige Personen. Daneben bietet das Landesgewaltschutzkonzept Leitlinien für Prävention und zur Intervention, u.a. Hilfe und Unterstützung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung.

Die Broschüre "[Mindeststandards](#) zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" wurde unter Federführung des BMFSFJ und UNICEF entwickelt. Sie legt den Fokus auf besonders schutzbedürftige Personengruppen, wie Kinder, Jugendliche und Frauen. Das Thema 'Kinderfreundliche Orte und Angebote als fester Bestandteil der Einrichtung' ist Inhalt der Broschüre, die ebenfalls im Jahr 2017 veröffentlicht wurde.

Auch Zartbitter e.V. widmete sich dem Thema und veröffentlichte 2016 eine [Arbeitshilfe](#) zur Entwicklung von institutionellen Kinder-/Gewaltschutzkonzepten für Gemeinschaftsunterkünfte mit dem Ziel, sichere Orte für Kinder und Jugendliche zu schaffen.

Die Implementierung von Beschwerdeverfahren und Ombudsstellen als ein Baustein eines Schutzkonzepts sind in verschiedenen Orten und bei einigen Trägern bereits umgesetzt. Dadurch erhalten geflüchtete Kinder, Jugendliche und ihre Familien die Möglichkeit, bei Gewalt in

Einrichtungen, Missständen sowie weiteren Rechtsverletzungen Unterstützung zu erhalten. Ein Beispiel ist die [Ombudsstelle](#) Köln für Flüchtlinge.

[17.01.2019]